

Merkblatt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Geltungsbereich der Versicherungspflicht

Für Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung (SÄV), die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unterliegen, besteht die Möglichkeit, sich ab Beginn ihrer Mitgliedschaft in der SÄV zugunsten des Versorgungswerkes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der GRV befreien zu lassen.

- Der Versicherungspflicht in der GRV unterliegen alle angestellten Ärzte und Tierärzte (z.B. in Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren, Tier-/Arztpraxen, usw.).
- Die Versicherungspflicht gilt auch für Ärzte und Tierärzte, die sich vertraglich als selbständig bezeichnen, aber wie ein Arbeitnehmer im Beschäftigungsverhältnis handeln. Die Prüfung und Beurteilung, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt, obliegt der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Antragsfrist

Der Befreiungsantrag muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Beginn einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gestellt werden. Bei einer späteren Beantragung erfolgt die Befreiung erst ab Zugang des Antrages bei der SÄV, in dem Fall also nicht rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn, sodass es zu einer parallelen Beitragsverpflichtung kommt.

- Der Beschäftigungsumfang spielt bei der Bewertung der tier-/ärztlichen Tätigkeit keine Rolle. Auch für geringfügige Beschäftigungen/Nebentätigkeiten ist ein Befreiungsantrag zu stellen.
- Für Arbeitsverträge, die nach dem 31.10.2012 (mit dem bisherigen oder mit einem neuen Arbeitgeber) geschlossen werden, muss immer ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Antragsverfahren

Die Formblätter für den Befreiungsantrag der Deutschen Rentenversicherung Bund stellt die Verwaltung der SÄV (auf Anfrage per Post oder als Download unter www.saev.de) zur Verfügung. Sie übernimmt auch die Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Entscheidend für das Befreiungsdatum ist der Posteingangsstempel der SÄV.

- Es muss für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis, das nach dem 31.10.2012 begann, eine Befreiung vorliegen.
- Die Befreiung erfolgt ausnahmslos nur für eine Beschäftigung als Arzt oder Tierarzt bei einem bestimmten Arbeitgeber oder für eine tatsächlich ausgeübte berufsspezifische Tätigkeit.

- Karrierestufen der Arztlaufbahn (z. B. vom Stationsarzt zum Oberarzt) bei einem Arbeitgeber bedürfen keines neuen Antrags.

Befreiungsbescheid

Sobald die Deutsche Rentenversicherung Bund den Bescheid über die Befreiung zugesandt hat, muss dieser im Original umgehend dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Nach erfolgter Befreiung von der GRV entrichten Mitglieder (oder der Arbeitgeber) an die SÄV den gleichen Beitrag, den Sie ohne diese Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen hätten. Dieser Pflichtbeitrag ist gemäß § 23 Abs. 3 SSÄV jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig. Tritt der Versorgungsfall ein, besteht unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft sofortiger Versicherungsschutz (ohne Wartezeit). Jedoch muss mindestens ein Monatsbeitrag gezahlt worden sein.

- Eine einmal erteilte Befreiung gilt nur, solange das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis besteht. Wird diese Tätigkeit aufgegeben oder erfolgt ein Wechsel des Arbeitgebers endet die Wirkung der Befreiung. Für eine Folgebeschäftigung muss ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.
- Eine Neubeantragung wird bei einer wesentlichen Änderung an der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit erforderlich. Dies gilt im Besonderen, wenn Beschäftigte keiner klassischen berufsspezifischen Tätigkeit mehr nachgehen und z. B. im Controlling, Qualitätsprüfung, Medizinjournalismus etc. arbeiten.

Beitragszahlung

Zwischen Mitglied und Arbeitgeber sollte geklärt werden, ob der Arbeitnehmeranteil einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss direkt an die SÄV überwiesen wird bzw. ob der Arbeitgeberanteil (Zuschuss zur Rentenversicherung) zusammen mit dem Gehalt an das Mitglied ausgezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag (Arbeitgeberzuschuss verdoppelt um den Arbeitnehmeranteil) monatlich vom Mitglied direkt an die SÄV zu zahlen. Hierzu sollte auch die Möglichkeit der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden.

Rückerstattung von bereits an die GRV gezahlten Beiträgen

Hat der Arbeitgeber bereits Pflichtbeiträge an die GRV entrichtet, die Zeiten der jetzt vorliegenden Befreiung betreffen, sollte das Mitglied außerdem umgehend in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Erstattung bei der Einzugsstelle (Krankenkasse) beantragen. Die erstatteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind unverzüglich an die SÄV weiterzuleiten.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Sächsischen Ärzteversorgung (www.saev.de), den veröffentlichten Mitgliederinformationen und bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de).